



Hilfestellungen zum Verfassen von Klausurlösungen

A. Gutachtenstil

Die Handhabung des Gutachtenstils bereitet vielen Studierenden Schwierigkeiten. Auch wenn es hierbei eher eine Bandbreite vertretbarer Ansätze als zwingende Kriterien geben dürfte, lassen sich doch folgende Empfehlungen formulieren:

- Dosieren Sie den Gutachtenstil wohlüberlegt:

Die wichtigsten Weichenstellungen sowie die Kernprobleme der Klausur sind im Gutachtenstil zu bearbeiten und folglich durch einen sauberen Obersatz einzuleiten. Unproblematisches kann hingegen in einem stark verkürzten Gutachtenstil, bisweilen als Feststellungsstil bezeichnet, oder sogar im Urteilsstil formuliert werden.

Bsp.: Im Öffentlichen Recht ist eingangs der Begründetheit immer ein Obersatz erforderlich; ein anderes gilt hingegen, wenn im Strafrecht nur kurz der Vorsatz festgestellt wird.

Unproblematisches ist unter Angabe der jeweils einschlägigen Normen zügig darzulegen. z.B. *„Der Antrag ist durch Ablehnung des V erloschen, § 146 BGB.“*;

Bsp. zu folgendem Sachverhaltsausschnitt: A gab an seinem 18. Geburtstag um 13 Uhr eine rechtlich auch nachteilige Erklärung ab. Geboren wurde er um 14 Uhr.
„Die Erklärung des A könnte wegen mangelnder Zustimmung nach §§ 108 I, 107 BGB unwirksam sein. Allerdings war A zum Zeitpunkt der Erklärung bereits nach §§ 2, 187 II 2 BGB volljährig. Somit finden die Beschränkungen der §§ 106 ff. BGB keine Anwendung und hindern die Wirksamkeit nicht. Mangels sonstiger Wirksamkeitshindernisse ist die Willenserklärung wirksam.“

- Bereits im Obersatz sollte man den Normbezug herstellen. (Typisch: § 113 I 1 VwGO für die Begründetheit der Anfechtungsklage)
- Statt abstrakter dogmatischer Kategorien sind Tatbestandsmerkmale des Gesetzes zu prüfen. (z.B.: § 932 I BGB erfordert nicht allgemein einen „Rechtsscheinträger“, sondern „eine nach § 929 erfolgte Veräußerung“.)
- Ausgangspunkt jeder (Teil-)Prüfung ist regelmäßig die fragliche Rechtsfolge.¹
z.B. *„Die Genehmigung ist nach § 142 I BGB nichtig, wenn ...“*
Diese Anforderung erfüllt folgendes Beispiel nicht: *„A könnte die Genehmigung angefochten haben.“*
- Jede eigenständige Prüfungsebene ist mit einem (kurzen) Ergebnis abzuschließen.
- Außerdem: Zitieren Sie präzise!

§ 812 I 1 Fall 1 BGB ist bekannt; aber beachten Sie insbesondere auch: § 280 I 2 BGB, § 433 I 1 BGB, § 434 I 2 Nr. 1 BGB, §§ 243 I 1, 2 StGB, § 35 S. 1 VwVfG, § 113 I 1 VwGO.

¹ Ausnahmen gelten in manchen Fällen, v.a. wenn verschiedene Rechtsfolgen in Betracht kommen (z.B. im Fall des Erlaubnistatbestandsirrtums).

B. Argumentation

Auf argumentativer Ebene hat sich folgendes Vorgehen bewährt:

- Beginnen Sie Ihre Argumentation mit der maßgeblichen Rechtsquelle (also der einschlägigen Vorschrift).
- Entwickeln Sie Ihr Ergebnis aus dem Gesetz und verwenden Sie hierfür die anerkannten Auslegungsmethoden. Hingegen empfiehlt es sich **nicht**, erlernte Meinungen wiederzugeben („M 1 sagt ..., M 2 vertritt ...“).

z.B. „Aus dem Wortlaut / dem systematischen Zusammenhang mit § XY / der Stellung des § XY im Abschnitt „...“ / der Historie / dem Sinn und Zweck ergibt sich ...“

Anregung: Bereits in der Lernphase sollten Sie sich regelmäßig überlegen, welcher methodische Ansatz für ein bestimmtes Ergebnis spricht. Ordnen Sie nach Möglichkeit die Argumente, die Sie kennenlernen, einer Auslegungsmethode zu.

- Knüpfen Sie auch im Rahmen Ihrer weiteren Argumentation stets rechtlich an.
 - z.B. Rückbindung an allgemeine Grundsätze des jeweiligen Rechtsgebiets (z.B. Abschöpfungsfunktion im Bereicherungsrecht, Verkehrsschutz etc.; nach Möglichkeit mit Norm belegen: z.B. Anspruch auf effektiven Rechtsschutz, Art. 19 IV GG)
 - z.B. Bedeutung der Grundrechte als objektive Wertordnung in § 138 I BGB; Angehörigenbürgerschaft Art. 6 GG; Vertragspartnerknebelung Art. 2 I GG
- Benennen Sie den rechtlichen Maßstab (statt „freie Gerechtigkeitsabwägungen“ oder BGH-Ergebnisse).

z.B. Für die Frage, ob beim Gebrauchtwagenkauf bei Verfügbarkeit eines gleichartigen Autos auf dem Markt die Hauptleistungspflicht unmöglich wurde, ob also ein sog. „funktioneller Gattungskauf“ vorlag: Maßstab ist hier der Gegenstand der Hauptleistungspflicht, also das zwischen den Parteien Vereinbarte, was nach §§ 133, 157 BGB im Wege der Auslegung zu ermitteln ist.

*„Der Erfüllungsanspruch aus § 433 I 1 BGB ist nach § 275 I BGB mit Zerstörung des Wagens untergegangen, wenn sich der **Gegenstand der Hauptleistungspflicht** auf diesen konkreten Wagen beschränkte. Ob dies der Fall ist, ist **im Wege der Auslegung nach §§ 133, 157 BGB** zu ermitteln. Die Interessenlage des Händlers stellt sich aus dem objektiven Empfängerhorizont, also aus der nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte objektivierten Perspektive des Kunden, wie folgt dar. Der Händler zieht bei Verfügbarkeit eines Ersatzfahrzeugs eine Beschaffung über seine ggf. günstigeren Beschaffungswege dem Schadensersatz statt der Leistung vor. Aus der Perspektive des Händlers hat der Kunde regelmäßig Interesse an einem Wagen des jeweiligen Typs im entsprechenden Zustand und weniger an dem ganz konkreten Wagen (insbes. auch für den Fall des vom Händler nicht zu vertretenden Untergangs: Erfüllungsanspruch aus § 433 I 1 BGB statt § 326 I 1 BGB). Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte, wie beispielsweise der Auswahl wegen einzigartiger Merkmale oder einer besonders intensiven Besichtigung, ist diese typisierte Interessenlage maßgeblich. Folglich durfte das Parteiinteresse von der jeweils anderen Partei so verstanden werden, dass sich die Hauptleistungspflicht nicht auf diesen konkreten Wagen beschränkt. Mit Zerstörung des Wagens ist daher der Erfüllungsanspruch aus § 433 I 1 BGB nicht untergegangen.“*

Auf diese Weise machen Sie sich nicht zuletzt selbst klar, worauf es wirklich ankommt.

- Verwerten Sie den Sachverhalt umfassend, soweit die Aspekte rechtliche Relevanz haben! Ordnen Sie jedes Vorbringen der Parteien rechtlich ein und beachten Sie auch hier eine angemessene Schwerpunktsetzung.